

Berlin, 28. April 2021

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde</a>w.de</p></div><div data-bbox=)

# Konsultation der Aufhebung und Neufestlegung der Feststellung zur Beschaffung und Vergütung von Redispatch-Maßnahmen nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 13a EnWG

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Vorbemerkung

Mit Urteil vom 12. August 2020 (VI-3 Kart 894/18 (V) bis 897/18(V)) hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf den Beschluss der Bundesnetzagentur zur "Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge aus der Beschaffung und Vergütung von Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG" vom 10. Oktober 2018 (BK8-18/0007-A) aufgehoben.

Dem Urteil des OLG folgend, haben sich die Beschwerdeführerinnen (Kraftwerksbetreiber) sowie die Beschwerdegegnerin (Bundesnetzagentur) und die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber in Vergleichsverhandlungen zur Behandlung des anteiligen Werteverbrauchs beim positiven und negativen Redispatch begeben.

Zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen haben die Übertragungsnetzbetreiber Entwürfe geänderter freiwilliger Selbstverpflichtungen (FSV) zur Bestimmung der Erforderlichkeit und des Umfangs von Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG und deren Vergütung nach § 13a EnWG im Rahmen der vorliegenden Konsultation vorgelegt, auf die der BDEW in dieser Stellungnahme eingeht.

Da der zur Konsultation stehende Entwurf der FSV ein Vorschlag der ÜNB ist, haben sich die im BDEW vertretenen ÜNB bei der Erstellung der Stellungnahme enthalten.

### 1. Generelle Anmerkungen

Vor dem Hintergrund der langjährigen Prozesse, Arbeiten und Verhandlungen zur Regelung der Vergütung von Redispatch-Maßnahmen, begrüßt der BDEW die intensiven Bemühungen aller beteiligten Akteure die zur Erzielung einer lösungs- und kompromissorientierten Entscheidungsfindung beigetragen haben. Die dargestellten Inhalte tragen durch die Erweiterung der bestehenden Regelungen zu einer rechts- und planungssicheren Umsetzung von Redispatch-Maßnahmen bei.

In Bezug auf die Wirksamkeit der Neufeststellung bittet der BDEW klar zu stellen, wie die Ausführungen rückwirkend zum 01. Januar 2013 Anwendung finden.

### 2. Spezifische Anmerkungen

Die Konsultation zur Aufhebung und Neufestlegung der Feststellung zur Beschaffung und Vergütung von Redispatch-Maßnahmen beinhaltet neben den beiden Anlagen „Branchenleitfaden BDEW“ und „Weber-Gutachten“ weitere Anlagen, zu denen der BDEW nachfolgend Stellung nimmt. Da die beiden zuvor genannten Dokumente bereits Gegenstand der Festlegung "Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge aus der Beschaffung und Vergütung von Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG"

vom 10. Oktober 2018 waren, nimmt der BDEW keine Stellung mehr zu diesen Dokumenten und verweist auf deren Bedeutung, die sich auch im Zuge der Verhandlung am OLG Düsseldorf gezeigt hat.

### **Anmerkungen zum „Foliensatz zum Ergebnis der Vergleichsgespräche“**

In Anbetracht des mehrjährigen Prozesses zur Regelung der Beschaffung und Vergütung von Redispatch-Maßnahmen begrüßt der BDEW, dass die Regelungen zu den relevanten Punkten zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien einvernehmlich und auch unter Zustimmung des Bundeskartellamtes umgesetzt werden.

### **Anmerkungen zu „FSV Entwürfe der Übertragungsnetzbetreiber“**

#### a) Zu „2. Definitionen“

In Bezug auf die nachstehende Formulierung sollte - in Voraussicht auf die zum 01. Oktober 2021 bevorstehende Einführung des Redispatch 2.0 - ausgeführt werden, dass auch Maßnahmen, die auf Basis der Netzbetreiberkoordination dimensioniert und angewiesen werden, entsprechend davon berücksichtigt sind. Somit wären Maßnahmen zu berücksichtigen, die auf Grund einer Anweisung durch einen ÜNB als anfordernder und als anweisender Netzbetreiber erfolgen.

„Unter Redispatch im Sinne dieser FSV werden durch den ÜNB veranlasste Eingriffe in den geplanten oder aktuellen physikalischen Einsatz von Erzeugungsanlagen und Speichern zur Beseitigung oder Vermeidung physikalischer Engpässe und grenzüberschreitender Handel zur Engpassentlastung verstanden.“

#### b) Zu „Eingriffsmöglichkeiten in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen, Speichern und Lasten“

Da die Verschiebung von Leistungsscheiben keinen automatisierten Prozess darstellt, sollte entsprechend betont werden, dass ein entsprechender Kommunikationsprozess zwischen ÜNB und Anlagenbetreiber aufgenommen werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ggf. auch nur ein Teil einer Anlage durch eine solche Verlagerung freigegeben werden kann.

„Dies ist der Fall, wenn der Betreiber einer durch Regelenergie blockierten Anlage - **auf explizite Anfrage des ÜNB** - freiwillig bereit und technisch in der Lage ist, den Regelenergieeinsatz auf eine andere Anlage seines Pools umzulegen. Damit wird die vorher blockierte **Anlage Leistungsscheibe** für den Einsatz von Redispatch **ganz oder in Teilen** freigegeben ohne die für den Einsatz von Regelenergie beschaffte Leistungsmenge zu reduzieren. § 13 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.“

## **Anmerkungen zur „Anlage Quotierung von anteiligem Werteverbrauch bei positivem und negativem Redispatch“**

a)

In Fußnote 1 wird auf das durch den BDEW erstellte Redispatch-Prozessdokument vom 21. Mai 2019 verwiesen. Allerdings ist dieses Dokument bislang nicht formal verbindlich verabschiedet und steht unter dem Vorbehalt der Umsetzung relevanter Prozesse sowohl bei den ÜNB als auch bei den Anlagenbetreibern. Ebenfalls wird eine rückwirkende Anwendung im Dokument ausgeschlossen. Da mit diesem Verweis die nun neu geregelte Vergütung des Werteverbrauchs auf dem Prozessdokument aufbaut, müssen daher auch die genannten Vorbehalte für diese neuen Regelungen gelten. Die vorgeschlagene angepasste Vergütungsregelung ist dann sachgerecht, wenn das Abrufverhalten den im Prozessdokument beschriebenen Standard-Prozessen entspricht (Abweichungen bestehen bspw. in Bezug auf die Definition von „Sonder-Redispatch“). Ist nicht gegeben, dass das Abrufverhalten den Standardprozessen entspricht, ist eine sinngemäße bilaterale Abstimmung erforderlich.

b)

Der Entwurf zur Quotierung bezieht sich neben dem Markttest zusätzlich auf die Prüfung, ob eine Anlage in der Mindestleistung gem. technischen Stammdaten (KWEP-Daten /  $P_{\min}$ ) gefährdet wird. Sofern die Anlage sich im Betriebspunkt  $P_{\min}$  befand oder der Wärmeerzeugungsdiente, wird demzufolge auf die „Quotierung NEU“ abgestellt. Bei dieser Betrachtung ist die reine Betrachtung von  $P_{\min}$  jedoch ungenügend, da auch die Vorhaltung der Regelleistung sowie ggf. Besicherungsleistung berücksichtigt werden muss. Diese Vorhaltung für Primär- Sekundärregelleistung, Minutenreserveleistung oder auch Besicherung würde den Wert von  $P_{\min}$  nämlich erhöhen. Dies muss bei der Prüfung von  $P_{\min}$  ebenfalls beachtet werden.